

06

Videüberwachung im Spital

Der Datenschutzbeauftragte erhielt eine Meldung, wonach ein Spital auf der Kindernotfallstation an verschiedenen Standorten Videokameras installiert habe, unter anderem in den Behandlungszimmern. Videoüberwachungen in Behandlungsbereichen eines Spitals betreffen einen äusserst sensiblen Bereich. Der Datenschutzbeauftragte wandte sich deshalb zur Abklärung des Sachverhalts an das Spital. Er holte Auskünfte ein und besichtigte die Videoüberwachung auf Einladung des Spitals vor Ort.

Die Sachverhaltsabklärung ergab, dass das Spital die Videoüberwachung sowohl an allgemein zugänglichen Orten (z.B. Eingänge, Parkplatz, Flure) als auch in den Behandlungszimmern der Kindernotfallstation einsetzt beziehungsweise einsetzen möchte.

Die Videoüberwachung an allgemein zugänglichen Orten dient der Sicherheit und dem Schutz von Personen und Sachen. Der Datenschutzbeauftragte beriet das Spital in Bezug auf den Erlass eines Reglements, welches die Rahmenbedingungen der Videoüberwachung festhält und der Herstellung von Transparenz gegenüber den betroffenen Personen dient. Die Beur-

teilung der Verhältnismässigkeit der Videoüberwachung, namentlich die Prüfung, ob keine mildereren Möglichkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit und zum Schutz von Personen und Sachen bestehen, obliegt dagegen in erster Linie dem Spital.

Die Videoüberwachung in den Behandlungszimmern dient primär dem Schutz der Kinder. Gemäss Auskunft des Spitals kann es bei Kindern äusserst hilfreich sein, beim Entscheid über die Weiterbehandlung die Videoaufzeichnungen zu sichten, beispielsweise wenn sich der Gesundheitszustand des Kindes verschlechtert hat und zu diesem Zeitpunkt kein medizinisches Personal im Behandlungszimmer war. In der Ausgestaltung der Videoüberwachung als Echtzeitüberwachung dient sie der Überwachung des Gesundheitszustandes in speziellen Fällen, beispielsweise bei Kindern mit Epilepsie. Der Datenschutzbeauftragte gelangte zum Schluss, dass die Videoüberwachung in diesen Fällen ein Bestandteil der medizinischen Behandlung bildet und sich auf den Behandlungsauftrag abstützt. Zum Schutz der betroffenen Personen stellte er verschiedene Rahmenbedingungen auf, namentlich hinsichtlich

der zu treffenden organisatorischen und technischen Massnahmen.

Das Spital möchte die Videoaufnahmen zudem zu Schulungs- und Fortbildungszwecken weiterverwenden. Die Weiterverwendung von Personendaten für einen anderen Zweck ist zulässig, sofern die betroffenen Personen damit einverstanden sind. Der Datenschutzbeauftragte prüfte die vom Spital definierten Prozesse zur Einholung der Einwilligungen und beriet dieses in Bezug auf die Anforderungen an eine rechtsgültige Einwilligung, die Verwaltung der Einwilligungserklärungen und der Videoaufzeichnungen sowie die Festlegung einer maximalen Aufbewahrungsdauer.

§ 8 IDG

§ 9 Abs. 1 IDG